

Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

(amtlich bekannt gemacht am 07.12.1999)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 26.11.1999 diese Satzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

§ 135 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) (BGBl. III 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)

§§ 1 bis 5 a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3:

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie

Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II.

Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und

zwei mal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung,

5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras-/Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens ggfls. Abdichtung des Untergrundes
Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
Entschlammung
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
eine Pflanze je 2 lfm.
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

intensive Begrünung von Dachflächen
extensive Begrünung von Dachflächen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf Abtragen und Abtransport des Oberbodens
Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1. Nachtrag

zur

Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

(amtlich bekannt gemacht am 17. Dez. 2005)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 25. Nov. 2005 diesen 1 Nachtrag Satzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, GVBl. I S. 229)

§ 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

§§ 1 bis 5 a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 562)

Artikel 1
Außer-Kraft-Treten

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Nachtrag

zur

Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

(amtlich bekannt gemacht am 18.12.2010)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der § 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 1 bis 5 a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 10.12.2010 den folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Nachtrag

zur

Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

(amtlich bekannt gemacht am 12.09.2015)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) § 135 a – c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), §§ 1 bis 5 a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 24.07.2015 den folgenden 3. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

(amtlich bekannt gemacht am 07.11.2020)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 die folgende 4.

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB vom 26.11.1999, zuletzt geändert durch Dritten Nachtrag vom 24.07.2015 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

§ 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

§§ 1 bis 5 a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten

In § 8 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2025“ ersetzt.